



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 25

Bayreuth, 23. Oktober 2020

### Kreistagssitzung in Bindlach

Am Freitag, 30. Oktober 2020, um 16:00 Uhr, findet in der Bärenhalle Bindlach, Hirtenackerstr. 47, 95463 Bindlach, die

#### 3. Sitzung des Kreistages

statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 10.7.2020
2. Auszeichnung Rüdiger Bauriedel mit der Ehrenmedaille des Landkreises in Silber
3. Auszeichnung ehemaliger Kreisräte/innen mit der Ehrenmedaille des Landkreises in Silber
4. Verabschiedung ausgeschiedener Kreisräte/innen

Bayreuth, 6. Oktober 2020  
Landratsamt  
Wiedemann  
Landrat

#### Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die  
Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten  
und Pflanzenhilfsmitteln nach den  
Grundsätzen der guten fachlichen  
Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung - DüV)  
vom 1. Mai 2020

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung folgende

#### Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau**  
(Aussaat spätestens 15. Mai 2020)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben,

für den **Regierungsbezirk Oberfranken**

auf die Zeit vom **15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

**Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie  
Bad Staffelstein, 5. Oktober 2020  
Alberts, LORin

#### Inhalt:

Kreistagssitzung in Bindlach  
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung;  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)